

Einkaufsbedingungen der Hamburger Rieger GmbH

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, sofern sie dem Lieferanten im Sinne des § 305 Abs. 2 BGB bekannt gemacht wurden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Ergänzend zu dem jeweiligen schriftlichen Vertrag gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte mit Lieferanten.
- 1.5 Im Übrigen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Angebot - Angebotsunterlage

- 2.1 Wir sind nur 10 Tage ab Datum unserer Bestellung an das Vertragsangebot gebunden. Geht uns innerhalb dieser Frist nicht das vom Lieferanten unterschriebene Formular der Auftragsbestätigung zu, das ihm zusammen mit der Bestellung übersandt wird, kommt kein Vertrag zustande. Wir sind dann frei für Ersatzbestellungen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „DDP“, gemäß Incoterms 2010, ein. Die Rücknahme der Verpackung erfolgt zu Lasten des Lieferanten oder bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und die Rechnungen auch sonst die für eine steuerlich anerkannte Rechnung erforderlichen Inhalte enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.4 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Erhalt der Originalrechnung, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Abweichungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- 3.6 Vorbehalte des Lieferanten, seine Preise aufgrund von Material-, Lohn- oder Kurssteigerungen zu erhöhen, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Setzt der Lieferant allgemein seine Preise herab, so gilt eine entsprechende Herabsetzung unserer Einkaufspreise ebenfalls als vereinbart.
- 3.7 Forderungen aus unseren Aufträgen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

4. Lieferzeit- Vertragsstrafe - Mehr-/Mindermengen - Beschaffungsgarantie

- 4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Die vereinbarten Liefer-/Leistungsstermine sind fixe Eintreftermine-/Fertigstellungstermine.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, daß die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Pflichtverletzung oder Schadenersatz statt der Leistung oder Schadenersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.4 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % der Brutto-Auftragssumme pro Werktag zu verlangen, maximal jedoch 5 % der Brutto-Auftragssumme. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Wir haben das Recht, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei unserer Schlusszahlung zu erklären. Verschiebt sich der Liefertermin aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Vertragsstrafe bei vom Lieferanten zu vertretener Überschreitung dieses neuen Liefertermins verwirkt.
- 4.5 Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die jeweilige Lieferung erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).
- 4.6 Der Lieferant hat in jedem Fall - auch ohne Verschulden - für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

5. Gefahrenübergang - Dokumente

- 5.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP, entladen und von uns durch schriftliche Bestätigung einer hierzu von uns ausdrücklich autorisierten Person auf einem Lieferschein oder einem sonstigen Schriftstück abgenommen zu erfolgen.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterläßt er dies, so sind Verzögerungen in der Übergabe der jeweils gelieferten Sache unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben und die zu einem verspäteten Gefahrenübergang führen können.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Feststellung des Mangels beim Lieferanten eingeht.
- 6.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit stehen uns die Rechte auf Rücktritt vom Vertrag und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

Weiterhin haben wir ein Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Neuherstellung (Neuleistung). In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen Pflichtverletzung oder Schadenersatz statt der Leistung oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Bei einer vom Lieferanten vorgenommenen Nachbesserung gilt diese nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

6.3 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Lieferanten wegen Mängeln der jeweils gelieferten Sachen – gleich aus welchem Rechtsgrund – betragt zwei Jahre ab Übergabe der Sache im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 (Gefahrübergang). Diese Frist gilt auch, soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz - Freistellung von Werbeaussagen-Haftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 3 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf unser Verlangen hin hat der Lieferant den Versicherungsschutz durch Übergabe einer Kopie der Police an uns nachzuweisen.
- 7.4 Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen des Kunden des Lieferanten („Kunde“) frei, die der Kunde aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art und Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss des jeweiligen Liefervertrages erfolgt.

8. Schutzrechte

- 8.1 Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden, sofern er die Verletzung dieser Rechte zu vertreten hat.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- 9.1 Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2 Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3 An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterläßt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- 10.1 Unser Geschäftssitz ist Trostberg. Sofern beide Vertragsparteien Vollkaufleute sind, ist unser Geschäftssitz auch Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 10.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Erfüllungsort die jeweils angegebene Lieferadresse, diese kann Spremberg oder Trostberg sein.

Trostberg, 01. Juni 2015